



BUNDESVERBAND
PERSONAL-
VERMITTLUNG E.V.

Satzung

Bundesverband Personalvermittlung e.V. (BPV)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung den Namen "Bundesverband Personalvermittlung e.V. (BPV)".
2. Sitz des Verbandes ist Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband tritt für die Zulassung und die Ausübung der Personalvermittlung und damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten ein.
2. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
3. Der Verband kann gerichtlich und außergerichtlich tätig werden, soweit es um die Abwehr von Verhaltensweisen geht, die geeignet sind, das Ansehen der Personalvermittlung allgemein oder des Verbandes zu schädigen. Der Verband ist nicht zuständig für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
4. Um Wert und Ansehen der von den Mitgliedern angebotenen Dienstleistungen und die soziale Verpflichtung seiner Mitglieder sicherzustellen sowie in der Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild über den vom Verband vertretenen Berufsstand zu erreichen, kann der Verband allgemeine Vorschläge für die Tätigkeit seiner Mitglieder erarbeiten.
5. Der Verband ist berechtigt, für seine Mitglieder zu den sie berührenden Fragen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
6. Der Verband fördert die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern durch Austausch von Erfahrungen und Informationen.
7. Der Verband soll insbesondere Informationen über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt beschaffen und austauschen. Er hält insoweit Kontakt mit der Bundesanstalt für Arbeit, den gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
8. Der Verband vertritt den Berufsstand auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu kann er entsprechenden (Dach-) Verbänden beitreten.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. In den Verband können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie nach ihrem Geschäftszweck in der Bundesrepublik Deutschland Personalvermittlung betreiben.
2. Bewerber für die Mitgliedschaft müssen dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreichen, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Satzung des Verbandes anerkannt und die Statistikmeldungen gem. § 6 Nr. 3 vorschriftsmäßig abgegeben werden.

Mit dem Aufnahmeantrag ist der Vorstand ermächtigt, Auskünfte über den Antragsteller einzuholen.

3. Um aufgenommen zu werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass er
 - a) Personalvermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen betreiben darf,
 - b) eine selbstständige Tätigkeit gemäß Nr. 1 ausübt,
 - c) einen guten Ruf hinsichtlich seines Geschäftsgebarens und seiner Solvenz genießt,
4. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen. Die Anforderungen an die Nachweise legt der Vorstand fest.
5. Der Vorstand kann vom Antragsteller und vom Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Antragsteller oder das Mitglied dem Vorstand gegenüber oder gegenüber einem vom Vorstand beauftragten Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer die zum Erwerb der Erlaubnis nach § 3 Nr. 3 erforderlichen Voraussetzungen gesondert nachweist.
6. (frei, enthielt Übergangsbestimmung)
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften, die nicht ordentliche Mitglieder nach § 3 werden können, dürfen auf ihren Antrag als Fördermitglied aufgenommen werden.
2. Der Verbandsbeitrag des Fördermitglieds wird zwischen ihm und dem Vorstand im Aufnahmeverfahren vereinbart, § 6 gilt nicht für Fördermitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten der anderen Mitglieder und brauchen die Voraussetzungen von § 3 nicht zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, auf ihrem Geschäftspapier auf die Mitgliedschaft im Bundesverband Personalvermittlung hinzuweisen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und etwaige von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossene Grundsätze für die Berufsausübung der Mitglieder sowie andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Bestrebungen des Verbandes zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einem vom Vorstand zu benennenden vereidigten Wirtschaftsprüfer folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) die gesetzlich vorgeschriebenen Statistikmeldungen zum vorgesehenen Zeitpunkt,
 - b) Anzahl und Anschriften von Betriebsstätten des Mitgliedes, bei denen Personalvermittlung praktiziert wird, jeweils zum 31.12.,
 - c) Anzahl der vom Mitglied im Kalenderjahr vermittelten Arbeitsuchenden nach Berufsgruppen,
 - d) Anzahl und Art der Arbeitgeber, denen das Mitglied im Kalenderjahr Arbeitsuchende vermittelt hat,
 - e) eine von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigte Umsatzmitteilung für das abgelaufene Kalenderjahr,
 - f) weitere - nach Beschluss der Mitgliederversammlung - geforderte statistische Angaben.
4. Die Meldungen gem. Nr. 3 dürfen vom Wirtschaftsprüfer nur anonymisiert und zusammengefasst an den Verband gegeben werden. Die Unterlagen gemäß § 3 b)-f) sind dem Wirtschaftsprüfer bis zum 31.3. des Folgejahres einzureichen.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat zur Deckung der Verbandskosten einen Beitrag zu zahlen. Über seine Höhe und Bezugsgröße entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Die nähere Ausgestaltung der Beitragsentrichtung wird einer Beitragsordnung vorbehalten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Soweit das Beitragsaufkommen zur Bestreitung der Verbandskosten nicht ausreicht, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Erhebung einer besonderen Umlage zu bestimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich per Einschreiben zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erklären ist. Der Vorstand kann bei Vorlage schwerwiegender besonderer Umstände das Ausscheiden zu einem früheren Zeitpunkt zulassen.
- b) Wegfall der Voraussetzungen gem. § 3 Nr. 3,
- c) Einstellen des Geschäftsbetriebes, Konkurs oder Erlöschen der Firma,
- d) Ausschluss auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere ausschließen
 - wenn es den Verbandszwecken grob zuwiderhandelt,
 - wenn es sich weigert, ordnungsgemäß zustandesegekommene Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,
 - bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief.

Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet; bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 vor, kann der Vorstand statt des Ausschlusses, je nach Schwere des Falles, die Mitgliedsrechte für ruhend erklären, das Mitglied von etwaigen Ämtern im Verband suspendieren und darüber die Mitglieder informieren sowie, falls erforderlich, auch sonstige Dritte.

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband gehen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen verloren.
3. Die vom Mitglied während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bleiben für das laufende Kalenderjahr bestehen.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie fasst die Verbandsbeschlüsse und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und eines etwaigen Geschäftsführers,
 - d) wichtige Grundsatzfragen, die vom Vorstand vorgelegt werden,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung besonderer Umlagen, die Verabschiedung der Beitragsordnung, die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - f) den Beitritt zu anderen Organisationen,

g) Änderungen des Verbandszweckes, der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes.

2. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für die Beschlüsse zu Nr. 1 g) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder. Ist hiernach die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung, die insoweit dieselbe Tagesordnung enthalten muss, ist hierauf besonders hinzuweisen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Sie soll im zweiten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder oder eines Fünftels der Verbandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.

5. Der Nachweis der rechtzeitig erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder rechtzeitig abgeschickt wurde.

6. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

7. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen.

8. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; § 10 Nr. 2 letzter Absatz gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit oder bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wenn es sich um die Wahl des Vorstandes handelt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichzustellen.

§ 11 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Als Vertreter sind nur zugelassen ordentliche Mitglieder, ferner ihre Mitinhaber, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Wahlperiode den Geschäftsführer gemäß § 14 als zusätzliches Vorstandsmitglied zu berufen.
2. In den Vorstand können nur die in § 11 Nr. 2 Satz 3 genannten Personen gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann höchstens einen Vertreter im Vorstand haben.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus den zu Vorstandsmitgliedern Wählbaren ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, die den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Dem Verband gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Weitere zu wählende Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
6. Den Schatzmeister bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung und schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind berechtigt, abweichend von Satz 2 außerhalb von Vorstandssitzungen einzelne Fragen im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung zu stellen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
10. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
11. In Streitfällen, an denen ein Mitgliedsunternehmen beteiligt ist, hat der Vertreter dieses Mitglied im Vorstand kein Stimmrecht.

12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die aus Anlass der Ausübung des Vorstandsamtes entstehenden Kosten trägt das Vorstandsmitglied selbst. Entstehende Aufwendungen können in Einzelfällen oder generell gemäß Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen
 - a) die Festlegung der Grundsätze (Richtlinien) der Verbandspolitik unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bestellung des Geschäftsführers gemäß § 14 und die Aufsicht über die Geschäftsführung,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - e) die Erstellung des Jahresberichts,
 - f) die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - g) die Entsendung von Vertretern des Verbandes in andere Organisationen und Gremien,
 - h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse einzurichten.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit für den Verband nur im Namen des Verbandes zu wirken.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungsaufgaben selbst wahrzunehmen oder dafür einen geeigneten Dritten zu berufen (Geschäftsführer). Er ist auch berechtigt, den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
2. Ist ein Geschäftsführer gemäß Nr. 1 berufen worden, so erledigt dieser die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er ist der Mitgliederversammlung, die für seine Entlastung zum Ende des Geschäftsjahres zuständig ist, und dem Vorstand, der die Aufsicht über ihn führt, verantwortlich. Er hat die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder wahrzunehmen.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die das Verhältnis des Geschäftsführers zum Verband betreffen. Ist der Geschäftsführer gemäß § 12 Nr. 1 Satz 2 in den Vorstand berufen worden, so ist er dort stimmberechtigt.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen vorgenommen. Sie haben eine Amtszeit von drei Jahren und können nicht wiedergewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer werden. Statt der vorstehenden Regelung kann die Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Schiedsgericht

Der Verband kann sich eine Schiedsgerichtsordnung geben, der alle Mitglieder unterworfen sind und die Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 30 Tage vor der Sitzung per Einschreiben schriftlich erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes im Verhältnis der Beitragszahlung des Vorjahres an die Mitglieder zurückerstattet.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 18 (frei, enthielt Übergangsregelung)